

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

zur Förderung von regionalen Selbstbedienungsläden und Nahversorgungsinfrastruktur in Kärnten (SNIK)

(Zahl: 10-ORE-10/25-2021 vom 14.04.2021)

zu Punkt 4.2. Förderbereich B: “Maßnahmen zur Bereitstellung von Nahversorgungsangeboten mit regionalen Produkten und Dienstleistungen”
der ORE-Richtlinie (Zahl: 10-ORE-7/11-2021 vom 25.03.2021)

1. Fördergegenstand

Bauliche und technische Investitionen zur regionalen Vermarktung von bäuerlichen Produkten im Rahmen der Direktvermarktung. Unter diese Bestimmung fällt auch die Vermarktung von bäuerlichen Produkten mit maximal einem Zwischenhändler, sofern Händler und Lieferanten die Voraussetzungen als Förderungswerber erfüllen.

Gefördert werden dabei die tatsächlich anfallenden Kosten für bauliche Investitionen (Um- oder Ausbau von bestehenden Objekten im Ortskern sowie der Um- und Neubau von Vermarktungsobjekten, Hütten, Container), und erforderliche Einrichtungen und Geräte (wie Kühlanlagen, Verkaufsautomaten, Kassensysteme, Regalsysteme).

2. Fördergrundlagen

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten vom 25. März 2021 (Zahl: 10-ORE-7/11-2021).
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen.
- Allgemeine Richtlinien für Förderung aus Landesmitteln (Zahl: Präs-571671/1964) der Kärntner Landesregierung.

3. Förderziel

Ziel dieser Maßnahme ist es, die örtliche Nahversorgungssituation mit regionalen, bäuerlichen Qualitätsprodukten zu verbessern, Leerstände zu nutzen und parallel Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produzenten zu fördern.

4. Förderwerber

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen mit

Betriebsstandort im Land Kärnten in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften oder auf landwirtschaftlichen Betrieben tätige Haushaltsangehörige sowie deren vertraglich geregelten Zusammenschlüsse.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Direktzuschuss zu tatsächlich anfallenden Nettokosten in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt EUR 5.000,-- netto.

Örtliche Gegebenheit	Maximal förderbare Nettokosten	Förderungsausmaß	Max. Förderung
Leerstandsreduktion im Ortszentrum (erkennbaren Ortskern)	EUR 40.000,--	50%	EUR 20.000,--
Neu- und Umbau in Ortszentren (ausgewiesener oder ersichtlicher Ortskern)	EUR 40.000,--	30%	EUR 12.000,--
Projekte außerhalb des Ortszentrums	EUR 40.000,--	20%	EUR 8.000,--

6. Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Direktvermarktungsprojekte gefördert, welche Produkte mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe aus Kärnten vermarkten, denen

- ein staatlich anerkanntes Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biosiegel etc.) zu Grunde liegen muss oder
- die eine gültige „Genussland Kärnten“ – Partnerschaft besitzen oder
- die die Marke „Gutes vom Bauernhof“ führen.

Handelt es sich bei der Investition nicht um ein gemeinschaftlich finanziertes Projekt, sind diesbezügliche Lieferverträge verbindlich vorzulegen. Diese Lieferverträge gewährleisten eine durchgängige Qualitäts- und Herkunftssicherung der Produkte aus Kärnten.

In den Verkaufsräumlichkeiten dürfen ausschließlich bäuerlich produzierte Produkte verkauft werden!

Die Vermarktung von bäuerlich produzierten Produkten mit maximal einem Zwischenhändler ist möglich, sofern Händler und Lieferanten die Voraussetzungen als Förderungswerber erfüllen. Zuwiderhandeln führt zur Rückforderung der Landesförderung!

Für Investitionen, welche unter die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung fallen, sind die erforderlichen Genehmigungen beim Antrag beizubringen und der Förderstelle schriftlich zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls für die Errichtung einer Direktvermarktungseinrichtung auf Fremdgrund. Dafür sind die Pacht/Mietverträge (Mindestens fünf Jahre Laufzeit) schriftlich vorzulegen. Erst nach Auflegen aller notwendigen Unterlagen kann eine Förderzusage erteilt werden.

Sämtliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche sowie sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Projektes sind zwingend einzuhalten.

Gebrauchte Einrichtungen und Geräte können nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden Projekte, welche für andere Förderungsprogramme (insbesondere landwirtschaftliche Investitions- oder Diversifizierungsförderung) in Frage kommen bzw. gefördert werden. Parallelförderungen sind nicht möglich.

Projekte in Orten, in denen noch keine Direktvermarktungsinfrastrukturen bestehen, werden vorrangig gefördert.

Der Förderungsgegenstand ist mindestens fünf Jahre ab der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend zu nutzen und in Stand zu halten. Die Förderstelle behält sich etwaige Kontrollen vor. Alle diese Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind zehn Jahre ab Ende der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung.

7. Antragstellung

Förderungen nach dieser Durchführungsbestimmung werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umsetzung des Projektes unter Verwendung des dafür vorgesehenen

Antragsformulars unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen bei der Förderstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder per E-Mail: Abt10.Ore@ktn.gv.at, einzubringen.

Der Förderantrag gilt als richtig eingebracht, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und alle für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden. Dies umfasst jedenfalls:

- Bezug habende Kostenschätzungen
- konkrete Planungsunterlagen
- falls erforderlich Pacht / Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen über min. fünf Jahre
- kurze Stellungnahme der Standortgemeinde auf dem Antragsformular

In Ausnahmefällen kann die Nachreichung der erforderlichen Unterlagen seitens der vollziehenden Abteilung zugelassen werden. Anrechenbare Kosten können erst **nach** Einlangen des Antrages bei der Förderstelle (Eingangsdatum) anerkannt werden.

8. Beurteilung des Vorhabens

- Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft.
- Nach positiver Prüfung werden Projektträger schriftlich über eine Zu- oder Absage der Förderung verständigt.

Die Antragstellung erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars für diese Förderung.

9. Auszahlung der Förderung

Nach Abschluss des Projektes müssen Rechnungen im Original mit zugehörigen Kontoauszügen sowie eine Dokumentation (Text und Bild) über den Projektverlauf der Förderstelle übermittelt werden.

Nach Prüfung des Projektes sowie der Abrechnungsunterlagen erfolgt eine Auszahlung der Förderung in Form eines verlorenen Zuschusses an den Förderwerber.

10. Förderabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Orts- und Regionalentwicklung, Sachgebiet Ortsentwicklung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

11. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Durchführungsbestimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Kärnten behandelt.

Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Kärnten, des Bundes oder der EU, insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurück zu erstatten.

12. Geltungsdauer

Die Durchführungsbestimmung in der vorliegenden Fassung tritt am 15.04.2021 in Kraft und ist bis 30.11.2021 gültig.